

# Rentenberatungsbüro Kreft

Rentenberaterin Jennifer Jacobsen  
Rentenberaterin zugelassen gem. Art. 1 Rechtsberatungsgesetz

Rentenberatungsbüro - Heckenrosenweg 9a - 24113 Kiel

Sozialgericht *Kiel*  
Deliusstr. 22

24114 Kiel

Jennifer Jacobsen gerichtlich  
zugelassene Rentenberaterin  
Kooperationsvertrag  
Gunter Hansen  
Prozessagent für die Pflegevers.  
Heckenrosenweg 9a,  
24113 Kiel  
Telefon: 04 31 /682515  
Telefax: 04 31 /642783

[www.rentenberater-kreft.de](http://www.rentenberater-kreft.de) i  
nfo(ci) renten berater-kren. d  
e

Kiel, 10. Februar 2009

Ihr Ansprechpartner: **Herr Kreft**

Bitte bei Antworten angeben: 0370\*KW /KA

In dem Rechtsstreit

NiX XXXXX . / . Deutschen Rentenversicherung Bund

Az.: S 8 R XXXX8

wird beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 17.06.08 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2008 - Az.: 66170938K016, 4817 SG aufzuheben und die Regelaltersrente bereits ab 01.10.2003 zu gewähren.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## Begründung:

Der Widerspruch vom 25.06.2008, mit dem die Rücknahme des Bescheides der Beklagten vom 28.11.2006 und die Bewilligung der Regelaltersrente ab 01.10.2003 begehrt wurde, wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 06.10.2008 zurückgewiesen.

Dem Begehren des Klägers könne nicht entsprochen werden.

Der Bescheid vom 28.11.2006 könne nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X nicht zurückgenommen werden, weil weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Rente des Klägers sei in zutreffender Höhe festgestellt worden.

Die in dem Schreiben des Klägers dargelegten Sachverhalte seien nicht geeignet, eine für ihn günstigere Entscheidung zu treffen.

Der Aufklärungs- und Informationspflicht sei die Beklagte mit dem am 03.09.2003 übersandten Schreiben gem. § 115 Abs. 6 SGB VI nachgekommen. Dieses Schreiben sei an den Bevollmächtigten, Herrn Walter Kreft:, Heckenrosenweg 9 a, 24113 Kiel, übersandt worden.

Entsprechend den gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger, die am 01.07.1998 in Kraft getreten seien, schreibe die Beklagte in einem vollmaschinellen Verfahren die Versicherten an, die seit 01.07.1998 erstmalig einen Anspruch auf Regelaltersrente nach § 35 SGB VI haben könnten und empfehle ihnen, einen Rentenanspruch zu stellen.

Die Tatsache, dass der bzw. dem Versicherten das Hinweisschreiben zugesandt worden sei, werde in der Kontoübersicht Versicherung unter dem Abschnitt Verwaltungsdaten - Ausgaben, Auskünfte mit dem Versanddatum und dem Text Anschreiben § 115 Abs. 6 SGB VI dokumentiert.

Da ein Rücklauf des Schreibens vom 03.09.2003 nicht zu verzeichnen wäre, dürfte die Beklagte davon ausgehen, dass das Hinweisschreiben seinen Adressaten erreicht habe.

Werde der Rentenanspruch trotz des Hinweises nach § 115 Abs. 6 SGB VI nicht rechtzeitig (also verspätet) gestellt, träten grundsätzlich die Verspätungsfolgen des § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ein.

Darüber hinaus sei anzumerken, dass dem Kläger im Jahre 2001 über seinen Bevollmächtigten, Herrn Kreft, ein Versicherungsverlauf ausgestellt worden sei. Damit wären der Bevollmächtigte des Klägers und der Kläger zumindest darüber informiert, dass die Wartezeit für die Regelaltersrente mit 65 Jahren mit den ausgewiesenen Beitragszeiten von über 22 Jahren erfüllt wäre.

Bei dieser Sach- und Rechtslage müsste dem Widerspruch des Klägers der Erfolg versagt bleiben.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.11.2006 ist nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X zurückzunehmen, weil sowohl das Recht unrichtig angewandt als auch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden. Die Rente des Klägers ist nicht in zutreffender Höhe festgestellt worden.

Es liegt eine Verletzung des § 115 Abs. 6 SGB VI vor.

Die Beklagte genügt ihrer Hinweispflicht nach dieser Vorschrift nicht, wenn sie die notwendigen Hinweisschreiben im Rahmen ihrer automatisierten Massenverwaltung verschickt und damit nicht das Risiko der Postzustellung wie nach § 37 Abs. 2 Halbsatz 2 SGB X trägt. Der Anspruch auf Erteilung eines Hinweises nach § 115 Abs. 6 SGB VI verkümmert zu bloßer Theorie, wenn der Betroffene nicht die Möglichkeit hat, von dem notwendigen Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Zu Unrecht ist die Beklagte davon ausgegangen, dass sie ihrer Hinweispflicht nach der genannten Vorschrift bereits durch Absendung eines entsprechenden Hinweisschreibens genügt; vielmehr muss der Hinweis dem Berechtigten auch zur Kenntnis gekommen sein.

Nach § 115 Abs. 6 SGB VI sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. In gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.

Nach § 1 dieser Richtlinien werden Versicherte, die ausweislich ihres Versicherungskontos die allgemeine Wartezeit erfüllen und eine Rente der Rentenversicherung weder beziehen noch

beantragt haben, spätestens im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres darauf hingewiesen, dass sie Regelaltersrente rechtzeitig erhalten können, wenn sie diese bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragen, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Zu Recht hat die Beklagte im Fall des Klägers eine entsprechende Hinweispflicht angenommen; demzufolge hat sie auch am 03.09.2003, im unmittelbaren Zusammenhang mit dem 65. Geburtstag des Klägers am 17.09.2003, an ihn ein entsprechendes Hinweisschreiben abgeschickt. Damit allein hat sie ihrer Hinweispflicht jedoch nicht genügt.

Denn ein derartiges Hinweisschreiben erfüllt seinen Zweck nicht, wenn es den Berechtigten nicht erreicht. Nichts anderes folgt aus dem Sinn des Wortes "hinweisen".

Das genannte Schreiben wurde an die Privatanschrift des Bevollmächtigten des Klägers, Herrn Walter Kreft, Heckenrosenweg 9 a, 24113 Kiel, übersandt. Das Rentenberatungsbüro Kreft befand sich aber zu diesem Zeitpunkt in der Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel. Das Schreiben ist jedoch weder im Heckenrosenweg 9 a noch in der Hamburger Chaussee 75 eingegangen.

Den Berechtigten steht nach § 115 Abs. 6 SGB VI ein subjektives Recht (Anspruch) auf Erteilung des Hinweises zu. Dies entspricht Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die nicht ausreichend Informierten vor Nachteilen aus dem Antragsprinzip zu bewahren. Ein subjektiv öffentliches Recht auf einen Hinweis kann aber nicht erfüllt werden, wenn dieser Hinweis nicht beim Berechtigten ankommt. Ist das Hinweisschreiben nicht zugegangen, hat der Rentenversicherungsträger seine Hinweispflicht nicht erfüllt.

Soweit die Beklagte darüber hinaus ausgeführt hat, nach den sog. Regeln des Anscheinsbeweises (müsse) davon ausgegangen werden, dass eine "Zustellung" des Schreibens erfolgt sei, weil bei der Beklagten kein Rücklauf zu verzeichnen war, beruht diese Feststellung auf einem Rechtsirrtum. Die Rechtsprechung hat bereits geklärt, dass ohne eine nähere Regelung weder eine Vermutung für den Zugang eines mit einfachem Brief übersandten Schreibens besteht noch insoweit die Grundsätze des Anscheinsbeweises gelten.

Auch wenn nach der Lebenserfahrung die weitaus größte Anzahl der abgesandten Briefe beim Empfänger ankommt, ist damit lediglich eine mehr oder minder hohe Wahrscheinlichkeit für den Zugang einer Briefsendung gegeben. Der Anscheinsbeweis ist aber nicht schon dann geführt, wenn zwei verschiedene Möglichkeiten eines Geschehensablaufs in Betracht zu ziehen sind, von denen die eine wahrscheinlicher ist als die andere. Denn die volle Überzeugung der Beklagten vom Zugang lässt sich auf eine Wahrscheinlichkeit nicht gründen.

Nach § 37 Abs. 2 SGB X gilt die Funktion, ein schriftlicher Verwaltungsakt sei am dritten Tage nach der Abgabe zur Post bekannt gegeben, nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang und seinen Zeitpunkt nachzuweisen. In diesem Sinne aber bestehen schon dannl, "Zweifel", wenn der Adressat den Zugang - schlicht - bestreitet. Eine Nichtaufklärbarkeit geht insoweit zu Lasten der Beklagten.

Verlangt man vom Adressaten eines angeblich nicht eingetroffenen einfachen Briefes mehr als ein schlichtes Bestreiten, das Schreiben erhalten zu haben, bedeutet dies eine Überspannung der an den Adressaten zu stellenden Anforderungen. Denn ihm ist im Regelfall schon aus logischen Gründen nicht möglich, näher darzulegen, ihm sein ein per einfachen Brief übersandtes Schreiben nicht zugegangen.

Der Kläger hätte dann, wenn er den Hinweis über den Bevollmächtigten, Herrn Walter Kreft, erhalten hätte, rechtzeitig über diesen den Rentenantrag gestellt

Angesichts des Bildungsstandes des Klägers (Schmied, Schlosser) kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass er über die Möglichkeit einer "Rente mit 65" informiert war.

Auch die Tatsache, dass dem Kläger im Jahre 2001 über den Bevollmächtigten, Herrn Kreft, ein Versicherungsverlauf ausgestellt worden ist, schließt die Kausalität der Pflichtverletzung zum eingetretenen sozialrechtlichen Schaden nicht aus. Denn weder von dem Kläger noch von dem Bevollmächtigten kann erwartet werden, dass der Versicherungsverlauf 2 Jahre später im Jahre 2003 automatisch daraufhin überprüft wird, wann die Wartezeit für die Regelaltersrente mit 65 Jahren mit den ausgewiesenen Beitragszeiten von über 22 Jahren erfüllt ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2008 ist daher nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 28GB X zurückzunehmen und die Regelaltersrente bereits ab 01.10.2003 zu gewähren.

Für den Kläger